

Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Ahlden

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds.GVBl. S. 101) In Verbindung mit § 6 Abs. 4 der 8. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm – Verordnung – 8. BimSchV) in der Fassung vom 13.07.1992 hat der Rat der Samtgemeinde Ahlden in seiner Sitzung am 25.10.2001 für den Bereich der Samtgemeinde Ahlden folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen wie Straßen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse, auch wenn sie in Anlagen liegen. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile wie Fahrbahnen, Rinnsteine, Regenwassereinflüsse, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Geh-, Rad- und Reitwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Durchlässe. Hierzu gehört auch der Luftraum über den genannten Flächen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind mit den dazugehörigen Wegen alle öffentlichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Bedürfnisanlagen, Schulhöfe, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Friedhöfe, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten sowie Standbilder und Plastiken.

§ 2

Öffentliche Sicherheit auf den Straßen

- (1) Stacheldraht und sonstige scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an Straßen und Anlagen nicht niedriger als 2,50 m angebracht werden, so daß Personen und Tiere nicht verletzt oder Sachen beschädigt werden können.
- (2) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

§ 3

Versorgungsanlagen

Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen dürfen nicht verstopft, verunreinigt oder unbefugt geöffnet werden. Es ist verboten, Hydranten sowie Hinweisschilder auf diese und andere Versorgungsanlagen zu entfernen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 4

Sauberkeit

Fahrzeuge, Motoren, Maschinen und Geräte dürfen auf Straßen, in Anlagen und an Gewässern nicht gereinigt werden.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Hundehalter dürfen ihre Hunde außerhalb umzäunter Grundstücke nicht unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. Einem Hundehalter steht gleich, wem die Aufsicht über einen Hund übertragen ist.
- (2) Bissige Hunde müssen außerhalb von Wohnungen und umzäunter Grundstücke an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen verhindert.
- (3) Haustiere müssen so gehalten werden, daß Dritte nicht gefährdet werden. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Tiere nicht durch Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Ruhe der Nachbarn über Gebühr stören.
- (4) Hundehalter haben dafür zu sorgen, daß Hunde Gehwege und Anlagen nicht verschmutzen. Hundekot ist durch den Hundehalter unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor. Einem Hundehalter steht gleich, wem die Aufsicht über einen Hund übertragen ist.

§ 6 Lärmbekämpfung

- (1) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hinaus sind an Werktagen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Tätigkeiten verboten, die die Gesundheit Unbeteiligter stören. Hierzu zählen Arbeiten, die mit erheblicher Geräusentwicklung verbunden sind, wie insbesondere
 - a) das Reinigen von Teppichen, Matratzen, Polstermöbeln oder Fahrzeugen durch Saugen und Ausklopfen,
 - b) das Einwerfen von Wertstoffen in dafür vorgesehene Behälter und das Hämmern, Sägen, Bohren o.ä. handwerkliche Tätigkeiten.
- (2) Für Rasenmäher gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Rasenmäherlärm-Verordnung. Ergänzend hierzu ist an Werktagen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr der Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern verboten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Arbeiten in öffentlichen Anlagen, zur Beseitigung von Notfallsituationen sowie im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben.

§ 7 Hausnummern

- (1) Bebaute Grundstücke sind von ihren Eigentümern auf deren Kosten mit den festgesetzten Hausnummern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern sind neben dem Haupteingang in einer Höhe von 2,00 m bis 2,50 m über der Erdgeschoßsohle anzubringen. Sie müssen stets deutlich sichtbar sein und in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Schadhafte Hausnummern sind zu erneuern. Liegt der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes, so muß die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke angebracht werden.
- (3) Liegt das Hauptgebäude mehr als 5 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer neben dem Eingang an der Einfriedung anzubringen. Das gilt auch für Gebäude, bei denen die Sicht auf die Hausnummer verdeckt wird.
- (4) Als Hausnummern sind beschriftete Schilder von mindestens 10 cm x 10 cm Größe, schmiedeeiserne und andere erhabene Ziffern, die sich deutlich vom Hintergrund abheben, oder Hausnum-

mernleuchten zu verwenden. Die Ziffern müssen mindestens 7 cm hoch sein.

- (5) Bei Änderungen von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend der Vorschriften der Absätze 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist mit roter Farbe durchzustreichen, so daß die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 8

Ausnahmen und Genehmigungen

Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Sie bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den §§ 2 bis 8 dieser Verordnung enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Geltungsdauer wird auf 20 Jahre festgesetzt. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Ahlden vom 03.12.1991 außer Kraft.

Hodenhagen, den 03. Dezember 2001

Samtgemeinde Ahlden

gez. Drewes
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Verordnung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15.12.2001, Seite 197, verkündet.